

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Mochart GmbH**

FN: 157992t

Firmenbuchgericht: LG für ZRS Graz
Adresse: St. Martiners Straße 32, A-8580 Köflach

Telefonnummer: +43/ 3144 723 52

Faxnummer: +43/ 3144 723 524

e-Mail: office@mochart.at

UID-Nr.: ATU43399407

Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark

1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsfälle / Rechtsgeschäfte mit Unternehmen.
- 1.2. Bei Verbrauchern (§ 1 KSchG) gelten sie nur insoweit, als sie nicht dem Konsumentenschutzgesetz widersprechen.
- 1.3. Diese Bedingungen sind Bestandteil von sämtlichen Angeboten und Verträgen über Warenlieferungen und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen des Auftragnehmers. Die aktuelle Fassung unserer AGB ist auf unserer Homepage (www.mochart.at) abrufbar und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.
- 1.4. Abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
- 1.5. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. An das jeweilige Angebot hält sich der Auftragnehmer für zwei Monate ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.3. Verträge und Zusicherungen jeder Art sind nur bindend, wenn Sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Ein Kaufvertrag erlangt für den Auftragnehmer nur dann Wirksamkeit, wenn dieser die Bestellung schriftlich bestätigt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 2.4. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.5. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf dessen Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 2.6. Bei Werken, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, welche die Herstellungszeit und den Preis beeinflussen können. Die vereinbarte Herstellungszeit beträgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, 8 Wochen und beginnt jedenfalls erst mit Auftragsklarheit zu laufen (Pkt 8.3).
- 2.7. Entsprechen die vom Auftraggeber beigestellten Pläne nicht einer technisch einwandfreien Leistung, so trifft den Auftragnehmer hierfür keine Haftung. Der Auftraggeber ist insbesondere für die Richtigkeit der angegebenen Maße haftbar.
- 2.8. Alle Angaben über das Werk in Prospekten, Zeichnungen sowie schriftliche oder mündliche Äußerungen u.dgl. sowie das Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Eine Gewähr für Ihre Einhaltung wird nicht übernommen. Technische oder formale Änderungen behält sich der Auftragnehmer vor.
- 2.9. Bauliche Nebenarbeiten, insbesondere aber nicht ausschließlich Maurerarbeiten, Spitzarbeiten, Zuputzen der Maueröffnungen, Spenglerarbeiten, Sandbetherstellung, Zuschüttung von Kanälen, Versetzen von Öltanks, Verrohrungen, Dampfbremsen, Silikonierungen, Wand- und Deckendurchführungsabdichtungen, Isolierungen, Gerüstungen sowie Baustellensicherung sind grundsätzlich nicht vom Auftragnehmer zu erbringen und somit nicht in Angeboten inkludiert. Derartige Nebenarbeiten werden aber Teil des Angebots und sind somit vom Auftragnehmer zu erbringen, wenn sie explizit schriftlich im Angebot festgehalten werden.
- 2.10. Anlagendokumentationen und deren Übersendung erfolgen ausschließlich in digitaler Form. Wird eine Anlagendokumentation in Papierform vereinbart, besteht für deren Erstellung sowie Übersendung ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein zusätzliches angemessenes Entgelt.
- 2.11. Alle Nebenkosten eines Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Preise

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mochart GmbH

Stand 15.04.2020

- 3.1. Preise verstehen sich als **Nettopreise** zzgl jeweils gültiger Umsatzsteuer in Euro, sofern nicht anders vereinbart ab Werk oder Lager ohne Fracht und Verpackung.
- 3.2. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.
- 3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.4. Wir sind aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich
 - a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- 3.5. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Pkt 3.4 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.
- 3.6. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.7. Die Fahrtzeit vom Firmenstandort zum Leistungsort gilt als Arbeitszeit. Zusätzlich werden Fahrtspesen hinsichtlich der zurückgelegten Kilometer verrechnet.

4. Rechnungslegung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

5. Zahlung

- 5.1. Die Herstellung des Werkes erfolgt nur nach Begleichung der ersten vereinbarten Akontozahlung. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, ist 1/3 des Kostenvoranschlages bei Auftragserteilung, 1/3 bei Lieferung der Ware bzw Montagebeginn und der restliche noch offene Betrag bei Rechnungslegung, jeweils binnen 14 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2. Wenn nicht anders vereinbart, ist die in der Faktura ausgewiesene Umsatzsteuer spätestens drei Wochen nach Rechnungslegung fällig.
- 5.3. Die Berechtigung zu einem Skonto bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen, Vereinbarung.
- 5.4. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.5. Teil- und Schlussrechnungsprüfungen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsfristen.
- 5.6. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **9 % p.a.**
- 5.7. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.8. Bei einem Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer alle Arbeiten mit sofortiger Wirkung einstellen und muss erst mit vollständigem Zahlungseingang und erneuerter Terminabsprache diese wieder fortsetzen.
- 5.9. Zahlungen ohne Widmung werden immer auf die älteste fällige Schuld angerechnet.
- 5.10. Für den Fall einer Ratenzahlungsvereinbarung gilt Terminverlust als vereinbart, sodass bei Zahlungsverzug mit nur einer Rate, der gesamte zu diesem Zeitpunkt noch aushaftende Betrag auf einmal zur Zahlung fällig ist.
- 5.11. Kommt der Unternehmenskunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.
- 5.12. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.13. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.14. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Zahlungen sind ausschließlich im elektronischen Wege an den Auftragnehmer zu überweisen.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mochart GmbH

Stand 15.04.2020

- 6.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über mögliche Störungsquellen, verdeckt geführte Leitungen, Gefahrenquellen und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 6.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 6.4. Anfahrtskosten sowie Wartezeiten, die aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten entstehen, werden dem Kunden als Arbeitszeiten verrechnet.
- 6.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 6.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 6.7. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.8. Der Kunde hat dem Auftragnehmer für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos Zugang zu Sanitäreinrichtungen und absperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Kunde für die Montagefahrzeuge des Auftragnehmers mindestens einen kostenlosen Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Parkplätze erhöht sich bei einem Auftragswert von EUR 50.000,00 auf zwei.
- 6.9. Wenn das Angebot eine Estrichheizung beinhaltet hat der Kunde auf seine Kosten, für deren Dauer, eine geeignete Person zur Betreuung zur Verfügung zu stellen.
- 6.10. Der Kunde haftet für eine ausreichende Absicherung der Anlagentechnik vor Manipulationen durch Unbefugte.
- 6.11. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, von Beginn bis Ende der Leistungsausführungen sein Firmenschild, an einer von ihm als günstig angesehene Stelle, anzubringen.
- 6.12. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7. Leistungsausführung

- 7.1. Wurden seitens des Auftraggebers bestimmte Fabrikate vorgegeben, so werden diese nicht vom Auftragnehmer überprüft und sind etwaig auftretende Mängel an diesen Produkten direkt mit dem Hersteller abzuwickeln. Sollten dem Auftragnehmer hierdurch Aufwendungen entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.2. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 7.3. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.
- 7.4. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.5. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 7.6. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

8. Leistungsfristen und Termine

- 8.1. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 8.2. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mochart GmbH

Stand 15.04.2020

- 8.3. Vereinbarte Fristen und Termine beginnen erst bei völliger Klarstellung aller technischen Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Pläne oder technischer Details durch den Besteller zu laufen (Auftragsklarheit). Auftragsklarheit liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, ab dem der Auftragnehmer die Herstellung des Werkes bestellen kann.
- 8.4. Die Lieferzeiten werden bei Abänderungen von Bestellungen unterbrochen und beginnen erneut mit eingetretener Auftragsklarheit zu laufen.
- 8.5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 8.6. Eventuell angegebene Liefertermine sind als voraussichtlich anzusehen. Grundsätzlich beträgt die Lieferzeit 3 Monate, jedoch kann im Einzelfall eine andere Lieferfrist schriftlich vereinbart werden. Überschreitungen der Lieferzeit durch den Auftragnehmer um mehr als 8 Wochen berechtigen den Auftraggeber, dem Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Das Schriftlichkeitserfordernis ist konstitutiv. Erst wenn der Auftragnehmer die Nachfrist nicht einhält, kann der Auftraggeber Ansprüche aus Übertretung der Lieferzeit geltend machen. Bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist der Auftragnehmer berechtigt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von 30% der Rechnungssumme zu verlangen.
- 8.7. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 8.8. Leistungsverzögerungen nach Pkt 8.7 der AGB lassen die Zahlungsverpflichtungen und Abnahmeobligationen des Kunden unberührt.
- 8.9. Der Auftragnehmer ist bei Leistungsverzögerungen, die durch dem Kunden zuzurechnenden Umständen entstanden sind, berechtigt, **5 %** des Rechnungsbetrages pro begonnenen Monat an Lagerkosten für die Einlagerung von Materialien und Geräten zu verrechnen.
- 8.10. Für Mehraufwendungen des Auftragnehmers aufgrund von Überschreitungen des vereinbarten Bauzeitplanes, die durch dem Kunden zuzurechnenden Umstände entstanden sind, hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf € 1.500,00 Konventionalstrafe pro angefangenen, den vereinbarten Bauzeitplan überschreitenden Tag. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.11. Unternehmenskunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 8.12. Der Auftragnehmer hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen, sofern er dies dem Auftraggeber meldet.

9. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 9.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

10. Verpackung und Versand

- 10.1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Die Kosten für die zum ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung werden zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis bzw Werklohn verrechnet. Ebenso werden Kosten für zB Spezialverpackungen sowie Waggon- und Behältermieten gesondert verrechnet. Soweit vom Auftraggeber keine bestimmten Versandvorschriften gegeben sind, wird der vom Auftragnehmer nach bestem Ermessen billigste Transportweg gewählt. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk sowie auf Gefahr des Käufers. Bei Ersatzteilen, Reparaturen, Austausch erfolgt der Versand generell ab Werk. Bei Expressversand mit der Post oder der Bahn gehen sämtliche entstehenden Aufwendungen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.2. Produktverpackungen und Transporthilfen werden seitens des Auftragnehmers außer nach anderslautender schriftlicher Vereinbarung **nicht zurückgenommen** sowie sind auch sämtliche **Entsorgungskosten vom Auftraggeber zu tragen**. Im Falle einer anderslautenden Vereinbarung steht dem Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt zu
- 10.3. Bei den Produkten des Auftragnehmers handelt es sich um **Sonderanfertigungen**, die nach dem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Vorgaben für Technik und Fabrikate (wie etwa Unterputzkörper, Druck- und Abflussrohre, etc.) hergestellt werden und können **nach der Zustellung** an den Auftraggeber **nicht mehr storniert bzw. zurückgegeben** werden.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 11.1. Wenn vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht, kann in Notfällen auch nur eine behelfsmäßige Instandsetzung durchgeführt werden. Der Natur der Sache nach besteht dafür lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 11.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Gefahrtragung

- 12.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mochart GmbH

Stand 15.04.2020

- 12.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 12.3. Der Unternehmenskunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

13. Annahmeverzug

- 13.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 13.2. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.
- 13.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von **25 %** des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 13.4. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Das von uns gelieferte, hergestellte oder sonst übergebene Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 14.2. Der Auftraggeber tritt hiermit an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.
- 14.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Sicherungsübereignung, Verpfändung, Veräußerung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes/Werkes ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstigen Nebengebühren und schließlich auf den Kaufpreis des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkes verrechnet werden.
- 14.4. Der Auftraggeber ist zur Verfügung über das unter Eigentumsvorbehalt stehende Werk bzw Kaufgegenstand bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitauftraggeber von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 14.5. Der Auftraggeber hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes das Werk in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort von dem Auftragnehmer ausführen zu lassen.
- 14.6. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfandprotokolls zu übersenden.
- 14.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Auftraggebers, auf eine ihm geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich, als Eigentum kenntlich zu machen und der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an dem Kaufgegenstand an ihm sofortige Fälligkeit der Geldforderung des Auftragnehmers (Rechnungsbetrag) nach sich zieht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.
- 14.8. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, Vorbehaltsware oder Werke zurück zu nehmen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

15. Unser geistiges Eigentum

- 15.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mochart GmbH

Stand 15.04.2020

unserer ausdrücklichen Zustimmung. Etwaige zur Verfügung gestellte Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden, wenn die Bestellung anderwärts erteilt wird.

- 15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 15.4. Eine Veränderung unserer Waren und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Auftraggebers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken können, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.

16. **Beigestellte Ware**

- 16.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von **25 %** des Werts der beigestellten Geräte bzw des Materials zu berechnen.
- 16.2. Beigestellte Waren und Geräte sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 16.3. Für Betriebsbereitschaft sowie Tauglichkeit der beigestellten Objekte haftet der Kunde.

17. **Rücktrittsrecht**

- 17.1. Ist der Auftraggeber Konsument nach dem KSchG und hat er einen diesen AGB unterliegenden Vertrag als Fernabsatzvertrag oder außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossen (und beträgt das zu zahlende Entgelt im letzteren Fall mehr als EUR 50), kann er von diesem bis zum Ablauf der in Pkt 17.2 genannten Frist ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Dies gilt nicht in den in Pkt 17.6 geregelten Ausnahmefällen. Der Rücktritt muss vom Konsumenten eindeutig erklärt werden. Der Rücktritt ist jedoch an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wirksamkeit muss der Rücktritt dem Auftragnehmer zugehen.

Folgendes Muster kann verwendet werden:

Rücktrittserklärung

**An Mochart GmbH
St. Martiner Straße 32
8580 Köflach**

**Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:
/ der Erbringung folgender Dienstleistung:**

welchen ich/wir am bestellt / am erhalten haben.

Namen des/der Verbraucher(s):

Anschrift:

Datum:

- 17.2. Die Rücktrittsfrist beträgt bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen 14 Tage ab dem Tag an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter in den Besitz der Ware gelangt.
Bei Dienstleistungsverträgen beträgt die Frist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 17.3. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wenn der Verbraucher den Vertrag widerruft, werden alle Zahlungen spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückgezahlt, an dem die Mitteilung über den Rücktritt beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, verwendet. Bei Kaufverträgen oder sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen wird die Rückzahlung erst bei Erhalt der Ware veranlasst.
- 17.4. Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Auftragnehmer zurückzusenden. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen versendet. Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang durch den Verbraucher zurückzuführen ist.
- 17.5. Hat der Verbraucher, im Falle eines Vertrages über Dienstleistungen, verlangt, dass diese während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er bei Rücktritt einen angemessenen Betrag zu zahlen.
- 17.6. Der Verbraucher hat gemäß § 18 Abs 1 FAGG kein Rücktrittsrecht beim Abschluss von Verträgen über:
 - a) Dienstleistungen, die auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers nach § 10 FAGG sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung, noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mochart GmbH

Stand 15.04.2020

- b) Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- 17.7. Beträgt das vereinbarte Entgelt weniger als EUR 50 und hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Diesfalls gelten für die Ausübung des Rücktrittsrechtes die Bestimmungen der obigen Punkte. Es kann das Muster der Rücktrittserklärung des Punktes 17.1 verwendet werden.
- 17.8. Das Rücktrittsrecht nach Pkt 17.7. steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung eines unter diese AGB fallenden Vertrages angebahnt hat.

18. Gewährleistung

- 18.1. Für Konsumenten gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung des ABGB und KSchG. Die Gewährleistungsfrist für nicht sofort erkennbare Mängel gegenüber Unternehmern beträgt 6 Monate ab Fertigstellung. Dies unter der Voraussetzung, dass die vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Lager-, Behandlungs- und Betriebsbedingungen eingehalten wurden.
- 18.2. Für Unternehmer gilt die Beweislastumkehr des § 924 ABGB als ausgeschlossen.
- 18.3. Als Zeitpunkt der Übergabe gilt spätestens der Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme bzw der letzte Montagetag bei Arbeiten, die bei der Baustelle etappenweise durchgeführt wurden.
- 18.4. Mängel bezüglich Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit der Lieferung sind bei sonstigem Ausschluss unverzüglich schriftlich zu rügen und auf dem Herstellungsbericht zu vermerken. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat die Rüge spätestens binnen 10 Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Andernfalls sind jegliche Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Grund ausgeschlossen.
- 18.5. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 18.6. Der Gewährleistungsanspruch setzt bei sonstigem Ausschluss voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Auftragnehmer zugeht. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere hat er die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 18.7. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.
- 18.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 18.9. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
- a) auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Herstellungsarbeiten durch Dritte, fehlerhafter Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie nicht sachgemäßer Beanspruchung, infolge von äußeren Einflüssen;
 - b) auf Mängel, die ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers durch vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Herstellungsarbeiten verursacht werden;
 - c) auf Mängel, die aufgrund der Missachtung der Sicherheitshinweise in Pkt 20 der AGB entstanden sind.
- 18.10. Zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben.
- 18.11. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel. Für die Ersatzleistung und/oder die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.
- 18.12. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen im angemessenen Umfang nicht erfüllt.
- 18.13. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet der Auftragnehmer nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- 18.14. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen den Auftragnehmer berechtigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Leistungen.
- 18.15. Eine Behebung eines durch den Kunden behaupteten Mangels stellt keine Anerkenntnis des behaupteten Mangels dar.
- 18.16. Unberechtigte Mängelbehauptungen führen zu einer Ersatzpflicht unserer Aufwendungen durch den Kunden.
- 18.17. Mangelhafte Ware muss auf Kosten des unternehmerischen Kunden retourniert werden.

19. Haftung/Schadenersatz

- 19.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber unter keinen Umständen für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Einkommensausfall, Produktionsausfall, Verluste aufgrund von Anlagenstillstand, Unmöglichkeit des Anlagenbetriebs bei voller Leistung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, welcher Art auch immer.
- 19.2. Der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen zB wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Bestimmungen des

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mochart GmbH

Stand 15.04.2020

Produkthaftungsgesetzes zwingend eine vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen wird jegliche Haftung ausgeschlossen; wie eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Folge- und Vermögensschäden. Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

- 19.3. Leitungen und Armaturen im Unterputzbereich können nicht Normgerecht montiert werden. Falls der Auftraggeber dies dennoch verlangt, übernimmt der Auftragnehmer für Schäden, die durch diese Verletzung der Wandspannung entstehen, keine Haftung.
- 19.4. Jede Haftung des Auftragnehmers ist mit der maximal jährlichen Einkaufssumme des Auftraggebers beim Auftragnehmer beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Kunde Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung; der angeführte Haftungshöchstbetrag gilt pro Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der jeweilige Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 19.5. Der Auftragnehmer haftet nur gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber, nicht jedoch gegenüber einem Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen des Auftragnehmers in Kontakt kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 19.6. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, das vom Auftragnehmer zu leisten ist, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 19.7. Sofern gesetzlich keine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, wenn sie vom Auftraggeber nicht binnen sechs Monaten (im Falle, dass der Auftraggeber Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (im Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Verhalten.

20. Sicherheitshinweise

- 20.1. Trinkwasseranlagen dürfen erst kurz vor der nachhaltigen Benutzung in Betrieb genommen werden und müssen vor Inbetriebnahme mit dem 20-fachen Wasseraustausch der kompletten Anlage gespült werden.
- 20.2. Eine Anlagenbefüllung bei montierten Baustopfen darf nicht durchgeführt werden.
- 20.3. Nicht täglich genutzte Wasserauslässe müssen mindestens alle 72 Stunden eine Minute lang gespült werden. Dieses Wasser muss in den Kanal eingeführt werden.
- 20.4. Wasserfilter sind alle sechs Monate zu reinigen.
- 20.5. Die vom Auftragnehmer verbaute Haustechnik ist jährlich einer Wartung zu unterziehen. Dies kann durch den Auftragnehmer oder einem beliebigen Fachbetrieb geschehen.
- 20.6. Leitungen, die einen beheizten Bereich verlassen sind gegen Frost zu schützen oder bei Frostgefahr zu entleeren.
- 20.7. Bei Montagebeginn muss die Bauteilabdichtung abgeschlossen sowie alle Leitungsdurchführungen Brandschutzkonform und Wasserdampfdicht sein.
- 20.8. Das Befüllen einer Heizungs- bzw Sanitäranlage ist nur bei abgeschlossener Wärmedämmung möglich. Besteht der Kunde dennoch auf eine Befüllung vor Abschluss der Wärmedämmung, so verliert er etwaige Ansprüche aus einem dadurch entstehenden Schadensereignis.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam, rechts- oder sittenwidrig sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweils geltende gesetzliche Bestimmung.

22. Allgemeines

- 22.1. Es gilt **österreichisches Recht**.
- 22.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 22.3. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers, ausschließlich zuständig.
- 22.4. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (8580 Köflach).
- 22.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 22.6. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Stand April 2020